



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen
Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.
Stand: 01.01.2018

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.
Oberlaaer Straße 316
1230 Wien, Österreich

Stand/gültig ab: 01.01.2018

Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen der Schunk Wien GmbH (im Folgenden „Käufer“, wir oder uns) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Verkaufs- oder Lieferbedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden „Lieferant“) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1. Die Erstellung von Angeboten an uns erfolgt jedenfalls unentgeltlich.
- 2.2. Nur von uns schriftlich erteilte und firmenmäßig gezeichnete Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder im Wege der Übermittlung der eingescannten Bestellung per E-Mail erfolgt.
- 2.3. Jede Bestellung ist vom Lieferanten sofort mit Angabe des Preises und der Lieferzeit zu



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.

Stand: 01.01.2018

bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferzeit und Termine, Rücktritt, Vertragsstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixgeschäfte verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit keine andere Versandadresse angegeben ist. Ist nicht Lieferung „DDP“ (INCOTERMS 2010) vereinbart, hat uns der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2. Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit haben wir außerdem Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,1 % pro Werktag max. 5 % der Auftragssumme. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wenn wir uns die Strafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten, kann die Strafe von uns noch bis zu unserer Zahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht und von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung benachrichtigen.
- 3.5. Der Lieferant hat uns auch dann umgehend zu verständigen, falls sich bei einem Produkt oder einer Produktreihe eine Ausführungsvariante ändert, oder es sogar aufgelassen/eingestellt wird – unabhängig davon, ob es sich bei der Änderung um eine 100%ige Austauschvariante handelt.
- 3.6. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der Vertragsstrafe.
- 3.7. Kann der Lieferant unsere Bedarfe (Mengen und Termine) nicht erfüllen, so muss er uns die Möglichkeit geben, die Fertigung der nicht lieferbaren Komponenten selbst durchzuführen. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant die entsprechenden Entwicklungs-, Fertigungs- und Materialunterlagen zur Verfügung und unterstützt uns auf Anfrage beim Produktionsanlauf, u.a. durch Zurverfügungstellung geeigneten Personals, oder die Freigabe des Bezugsrechtes bei einem Sublieferanten.
- 3.8. Im Bedarfsfall sind uns vorhandene Schutzrechte im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten ohne gesondertes Entgelt einzuräumen.



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.

Stand: 01.01.2018

- 3.9. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.10. Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 3.11. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung hat fracht- bzw. portofrei zu erfolgen. Verpackungskosten sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat sich entweder an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung zu beteiligen und eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung samt Lizenznummer (soweit verfügbar) in jeden Lieferschein und in jede Rechnung aufzunehmen oder das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten von uns abzuholen und zu entsorgen. Wenn der Lieferant diese Verpflichtungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 3.12. Die Kosten einer Transportversicherung des Lieferanten werden von uns anteilmäßig übernommen.
- 3.13. Unsere Vorschrift, dass wir SLVS Verbotskunde sind, muss unbedingt beachtet werden.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Untergang der Sache bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.2. Sollte eine Lieferung eine Aufstellung in unserem Hause oder bei Dritten durch den Lieferanten nach sich ziehen und/oder vertraglich oder gesetzlich eine Abnahme erforderlich sein, geht die Gefahr erst mit der erfolgten Abnahme durch uns auf uns über.

5. Preise / Aufrechnung/ Aufrechnungsverbot

- 5.1. Soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise bis zur Lieferung, exklusive Umsatzsteuer. In die Preise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.

Stand: 01.01.2018

- 5.2. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle abgeladen (INCOTERMS 2010 „DDP“).
- 5.3. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung je nach Umfang und Art des Mangels bis zur vollen Höhe zurückzubehalten.
- 5.4. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

6. Insolvenz des Lieferanten

- 6.1. Bei Insolvenz des Lieferanten sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.
- 6.2. Der Lieferant tritt über unsere Aufforderung seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen.
- 6.3. Außerdem sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten (soweit gesetzlich zulässig).
- 6.4. Kann der Lieferant unsere Bedarfe (Mengen und Termine) nicht erfüllen, so muss er uns die Möglichkeit geben, die Fertigung der nicht lieferbaren Komponenten selbst durchzuführen, insbesondere wenn dies zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von uns oder unseren Kunden unerlässlich ist.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1. Rechnungen sind vom Lieferanten in 2facher Ausfertigung einzureichen.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung oder Leistung und nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung unter Angabe der Bestellnummer, der Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis.
- 7.3. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gelten 3 % Skonto vereinbart.
- 7.4. Im Übrigen erfolgt Zahlung netto Kasse innerhalb 30 Tagen ab Rechnungseingang und vollständiger Lieferung.
- 7.5. Zahlungen bedeuten nicht, dass wir die Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß anerkennen.

8. Gewährleistung, Mängelrüge, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1. Die technischen Spezifikationen sowie die vom Lieferanten spezifizierten Leistungsdaten gelten als Garantie ihrer Beschaffenheit.
- 8.2. Bei Mängeln der zugesicherten Spezifikationen, Betriebswerte, Betriebspunkte, unsere Spezifikation oder der Katalogangaben des Lieferanten, haben wir das Wahlrecht zwischen Rücktritt, Minderung des Preises, Austausch, Neulieferung, Nachbesserung vor Ort. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz zu.
- 8.3. Liegt ein Mangel vor, trägt der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen und weitergehenden Ansprüche auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels.
- 8.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten ohne seine vorherige Benachrichtigung Mängel zu beseitigen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung durch ein besonderes Interesse unsererseits gerechtfertigt oder zu besorgen ist, dass die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten höhere Kosten verursachen würde, als die Mängelbeseitigung durch uns oder die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten Verzögerungen zur Folge haben würden, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtung gegen über unserem Vertragspartner erschweren.
- 8.5. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
- 8.6. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 8.7. Der Lieferant sichert eine sorgfältige Ausgangskontrolle zu. Er verzichtet daher auf die Erfüllung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 ff. UGB findet keine Anwendung).
- 8.8. Die Gewährleistungsfrist für die genannten Ansprüche beträgt 2 Jahre, soweit gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind.

9. Haftung des Lieferanten

- 9.1. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die uns der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung zufügt. Das gilt insbesondere für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne infolge verborgener Fehler, sowie erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine und andere Mangelfolgeschäden. Diese Ersatzpflicht entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auch ohne Verschulden haftet.
- 9.2. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert.
- 9.3. Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen

oder unserer Produkte, in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

- 9.4. Ein Serienfehler liegt dann vor, wenn bei 5%, oder mindestens 3 Stück aller gelieferten gleichartigen Bestellteile ein Fehler durch vergleichbare Fehlerursache auftritt. Die Serienfehlerregelung gilt erst bei einer Gesamtbestellmenge von mindestens 3 Stück. Abweichende Regelungen durch Projektverträge sind möglich.
- 9.5. Löst ein Mangel aus dem Leistungsbereich des Lieferanten unsere Produzentenhaftung aus, so stellt uns der Lieferant von der Produzentenhaftung frei. Er hat alle Kosten, die aus der Produzentenhaftung entstehen, einschließlich eventueller Rückrufkosten, zu übernehmen.
- 9.6. Der Lieferant haftet auch für Schäden, die auf fehlende oder mangelnde Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind.
- 9.7. Wird dem Lieferanten die Benutzung, die Verarbeitung oder Bearbeitung von Anlagen oder Anlagenteilen gestattet, bleibt hiervon seine Haftung für Beschädigung an Anlagen und Anlagenteilen unberührt.
- 9.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware frei von Rechten Dritter zu liefern und hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den uns daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

10. Umwelt, Energie, Sicherheit, Gesundheit

- 10.1. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Republik Österreich ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) und der Novelle der Elektroaltgeräteverordnung 2012 als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE). Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.
- 10.2. Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der Stoffliste VDA 232-101 zusammengefasst. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen. Dort, wo vorgeschrieben, muss das CE-Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und es muss die Bedienungsanleitung, die Konformitätserklärung sowie die Risikobeurteilung mitgeliefert



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.

Stand: 01.01.2018

werden. Bei unvollständigen Maschinen sind die technischen Unterlagen für unvollständige Maschinen mit Montageanleitung und Einbauerklärung mitzuliefern.

- 10.3. Der Lieferant stimmt einem Umweltaudit nach angemessener Vorankündigung (5 Werktage) durch Schunk bzw. Kunden von Schunk zu. Für alle an uns gelieferten Waren und Produkte ist eine adäquate Verpackungsart in puncto Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit zu wählen.
- 10.4. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur selbstständigen, optionalen Erweiterung von Angeboten zu energieverbrauchsrelevanten Produkten um effizientere („sparsamere“) Alternativpositionen, sofern möglich. Energieeffizienz fließt als Kriterium in die Bewertung von Angeboten durch Schunk ein – die relevanten Angaben und Daten der Alternativpositionen sind hierzu mit zu übermitteln. Der Lieferant bemüht sich ein zertifiziertes Umwelt- und / oder Energiemanagementsystem zu installieren, das alle Bereiche seines Betriebes umfasst.

11. Geheimhaltung, Beigestelltes Material, Fertigungsmittel, Zeichnungen und dergleichen

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang mit uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere Zustimmung Dritten in keiner wie auch immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns aufrecht.
- 11.2. Beigestelltes Material und Fertigungsmittel, sowie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren usw. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant haftet für den Untergang, Abhandenkommen, Verschlechterung oder Beschädigung, soweit er dies zu vertreten hat.
- 11.3. Zur Verfügung gestellte Materialien, Fertigungsmittel, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge etc. dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben, veräußert, verpfändet oder sonst wie verwendet werden. Die mit diesen Materialien, Fertigungsmitteln, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Werkzeugen hergestellten Produkte dürfen nur an uns geliefert werden.
- 11.4. Unsere Materialien, Fertigungsmittel, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge etc. dürfen insbesondere nicht als Vorlage für die Produktion für Dritte verwendet werden.
- 11.5. Wird ein solches Produkt von einem Dritten, oder einem anderen Unternehmen der Schunk Gruppe angefragt, bzw. bestellt, so sind wir umgehend zu informieren.
- 11.6. Das Gleiche gilt für Fertigungsmittel und Werkzeuge, deren Fertigungskosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise von uns übernommen wurden.
- 11.7. Wurden die Fertigungskosten für Fertigungsmittel und Werkzeuge ganz von uns übernommen, so gehen diese in unser Eigentum über. Solange die Gegenstände noch nicht an uns übergeben



Carbon Technology

Einkaufsbedingungen

Schunk Wien Gesellschaft m. b. H.

Stand: 01.01.2018

sind, werden diese vom Lieferanten mit der gehörigen Sorgfalt für uns verwahrt.

- 11.8. Bei von uns gezahlten anteiligen Kosten geht das Eigentum nur entsprechend anteilig an uns über, es sei denn, dass wir einen Zahlungsausgleich zwischen den anteiligen und Vollkosten vornehmen.

12. Referenzen, Weitergabeverbot, Datenschutz

- 12.1. Auf Geschäftsbeziehungen mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn ein ausdrückliches schriftliches Einverständnis durch uns vorliegt.
- 12.2. Von uns erteilte Bestellungen und Aufträge dürfen ohne unsere Zustimmung weder ganz noch teilweise an Subunternehmer weitergegeben werden.
- 12.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere die von uns erhaltenen Daten ausschließlich zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verarbeiten und zu speichern.

13. Teilnichtigkeitsklausel

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen. Diese Geschäftsbedingungen und/oder der Vertrag bleiben in den übrigen Teilen aufrecht.
- 13.2. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Regelung erstrebten wirtschaftlichen Zweck auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren (UN-Kaufrecht).
- 14.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Lieferadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort unsere Warenannahmestelle. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Sitz und jeder Ort, an dem wir bei einem Geldinstitut ein Konto unterhalten.
- 14.3. Gerichtsstand ist Wien. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.